

Satzung des Vereins „Arbeitsgemeinschaft Anaphylaxie – Training und Edukation“ e. V. (AGATE)

§ 1 Name, Sitz

Der Name des Vereins lautet „Arbeitsgemeinschaft Anaphylaxie – Training und Edukation“ e. V. (AGATE). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist München.

Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft ist der Dienort des jeweiligen ersten Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und/oder der Wissenschaft auf dem Gebiet der Anaphylaxie und ähnlicher akut lebensbedrohlicher Überempfindlichkeitsreaktionen.
4. Der Verein ist interdisziplinär organisiert und verfolgt das Ziel, gemeinsame wissenschaftliche Inhalte zu entwickeln und Betroffenen sowie Interessierten zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus werden methodische und didaktische Standards für den Bereich Anaphylaxie-Schulung entwickelt und festgelegt.
5. Der Verein führt eine bundeseinheitliche Evaluation im Bereich Anaphylaxie-Schulung durch.
6. Der Verein gewährleistet die Inhalte für die Ausbildung zukünftiger „Anaphylaxie-Trainer“ an „Anaphylaxie-Akademien“. Basis dieser Ausbildung ist ein Curriculum, das der Verein erarbeitet und das für alle zukünftigen Anaphylaxie-Trainer gleichermaßen verbindlich ist. Die Sprecher der von der Arbeitsgemeinschaft anerkannten Akademien stimmen über den Anaphylaxie-Bereich die Inhalte sowie methodisch-didaktische Fragen regelmäßig mit dem Vorstand ab.
7. Der Verein arbeitet mit Fachgesellschaften und Patientenorganisationen im Rahmen der Anaphylaxie-Schulung zusammen.

8. Der Verein gewährleistet, dass neue wissenschaftliche Kenntnisse aus den unterschiedlichen Forschungsbereichen im Bereich der Anaphylaxie-Schulung umgesetzt werden.
9. Der Verein führt regelmäßig wissenschaftliche Fortbildungen für alle Berufsgruppen, die im Bereich der Anaphylaxie-Schulung tätig sind sowie für relevante Personengruppen für Betroffene (z. B. Erzieher/innen, Lehrer/innen etc.) durch.
10. Der Verein richtet wissenschaftliche Tagungen aus.
11. Der Verein organisiert internationale Begegnungen und Erfahrungsaustausche mit ähnlich arbeitenden Arbeitsgruppen in anderen Ländern.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an der Förderung der Anaphylaxie-Schulung interessiert sind.
2. Eine Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht ist möglich.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist beim jeweiligen Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft zu stellen. Zwei Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft müssen den Antrag befürworten. Mit Zustimmung des Vorstandes ist der Beitritt wirksam.
4. Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem Vorsitzenden vorher mitgeteilt wurde
 - c) durch Ausschluss, der erfolgen kann bei grober Zuwiderhandlung gegen Ziele und Inhalte der Arbeitsgemeinschaft. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - d) Wenn zwei Jahre lang der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wurde. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Bei seinem Ausscheiden hat kein Mitglied einen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Arbeitsgemeinschaft. Sie soll einmal im Jahr stattfinden. Der Termin und die Tagesordnung sind sechs Wochen vorher vom Vorstand festzulegen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung besonders hingewiesen worden ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen dann einzuberufen, wenn es von mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangt wird. Beschlüsse können dann nur zu den Punkten gefasst werden, zu deren Behandlung einberufen wurde (§ 37 BGB).
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Beschlussfassung über Tagesordnung
 - c. Beschlussfassung über Anträge
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderung
 - e. Beschlussfassung über evtl. Auflösung
 - f. Entlassung des Vorstandes
 - g. Kassenprüfung mit Entlastung
 - h. Beschluss über den Haushalt der Arbeitsgemeinschaft des Vereins
 - i. Beschluss über den Jahresbericht
 - j. Beschlüsse zu Kooperation mit insbesondere wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Patientenorganisationen
 - k. Beschlüsse zur Satzungsänderung. Satzungsänderungen können nur mit einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft erfolgen. Über Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern und über die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auch auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung speziell hingewiesen wurde (bei einem möglichen Vereinsausschluss namentlich).
 - l. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit verlangen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 11 Personen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand soll die Interdisziplinarität der Arbeitsgemeinschaft möglichst widerspiegeln.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zu Vorstandsmitgliedern

einen 1. Vorsitzenden
einen 1. und 2. Stellvertreter
einen Schriftführer
einen Schatzmeister sowie

sechs Beisitzer.

Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Wahlvorschläge zur Vorstandswahl sind beim Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
4. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. und 2. Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für die Arbeitsgemeinschaft auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
5. a) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen

b) Die Sprecher der von der Arbeitsgemeinschaft anerkannten Anaphylaxie-Akademie bilden den Anaphylaxie-Beirat, dem der Vorstandsvorsitzende ex officio angehört.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Arbeitsgemeinschaft, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung des Vereins. Hierzu gehören insbesondere Fragen zur Durchführung und der Qualitätssicherung von Anaphylaxie-Schulungen sowie der Ausbildung zur Befähigung, um eine Anaphylaxie-Schulung durchführen zu können.
 - b) Feststellung der Haushaltsplanung und Stellenplanes, sofern beides für die Durchführung einer Ausbildung zum Anaphylaxie-Trainer notwendig ist.

- c) Der Vorsitzende (im Verhinderungsfall ein Stellvertreter) beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf oder auf Antrag von einem oder zwei Vorstandsmitgliedern. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- e) Der Vorsitzende kann in eiligen Angelegenheiten eine schriftliche oder elektronische Abstimmung unter den Vorstandsmitgliedern durchführen. Das Ergebnis ist in der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben.
- f) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen jährlichen Rechenschaftsbericht vor. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

§ 7

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung und der ordentlichen Mitgliederversammlung erstellt der Schriftführer ein Protokoll, das den übrigen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis und Stellungnahme gebracht wird.

Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen, vom ersten Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8 Beitrag

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 10 Register

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und/oder der Wissenschaft auf dem Gebiet der Anaphylaxie und ähnlich akut bedrohlicher Überempfindlichkeitsreaktionen zu verwenden.

München, den 06.05.2010